

während der andere gradaus schaut, nach alter Deutung diesen Christen, der das Heil vor sich hat, jener den Juden sinnbildend, der es hinter sich gelassen. Simson die Thorflügel von Gaza auf seinen Schultern, so die Auferstehung des Herrn aus den gesprengten Pforten des Grabes vorbildend, schreitet auch hier einen Berg hinan.

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

Beiträge zur Reformgeschichte der Benedictinerklöster im XV. Jahrhundert.

Von P. Augustin Rabensteiner, O. S. B. (Lambach.)

Mit sichtlichem Wohlbehagen weisen die Gegner der Kirche auf den tiefen Verfall der Klöster im XV. Jahrhundert hin, und mit nicht zu verkennender Schadenfreude ziehen sie die Schattenseiten derselben ans Tageslicht, um dadurch gleichsam eine gewisse Berechtigung zu erlangen, ihren scharfen Tadel über die Klöster aussprechen zu dürfen. Allerdings ist es nur zu wahr, dass viele Klöster von dem Geiste und der Intention ihrer Stifter allzuweit abgewichen sind und nicht mehr das waren, was sie sein sollten. Von den kirchlich gesinnten Zeitgenossen wurde das tief genug empfunden und beklagt, aber sie legten auch ernstlich Hand an, um den wahren Ordensgeist in den Klöstern wiederum zu beleben und aufzufrischen. Mönche und Aebte, Bischöfe und Päpste, denen sich Concilien und weltliche Fürsten anschlossen, strebten eine durchgreifende Reform der Klöster an, und ihr Bemühen hat manche schöne und dauernde Erfolge aufzuweisen.

Wenn wir hier nur die Benedictinerklöster in Betracht ziehen, finden wir das hinlänglich bestätigt.

In Italien entstand in diesem Jahrhundert die berühmte, noch jetzt bestehende Congregation von St. Justina (jetzt von Monte-Casino), der sich im Laufe der Zeit die meisten Benedictinerklöster von Italien anschlossen. In Deutschland brachte die Bursfelder Congregation, die selbst die Reformationsstürme überlebte, und der erst die gewaltsame Säcularisation ein Ende machte, wiederum reguläres Leben in die Klöster des Benedictinerordens.

In Oesterreich kam es zwar nicht zur Bildung einer eigenen Congregation, dagegen mussten sich die Benedictinerklöster theilweise einer öfteren Visitation unterziehen, wobei ihnen strenge Reformstatuten, denen zumeist die Melker Observanz zu Grunde lag, vorgeschrieben wurden.

Für das Kloster Lambach enthält die Papierhandschrift Nr. 325 der Stiftsbibliothek 3 Reformstatuten, und zwar aus den Jahren 1419 auf fol. 1^a—6^b und 19^a—24^a, 1431 auf fol. 7^a—12^b und

24^b—29^b und 1452 auf fol. 13^a—18^b und 31^a 36^a, wovon die beiden ersteren auch im Originale auf Pergament im Stiftsarchive aufbewahrt werden. Die 1. Reformstatuten wurden von den Visitatoren gegeben, die Papst Martin V. auf Bitten des Herzogs Albrecht V. bestimmte, die 2. von denen des Bischofes Leonhard von Passau, und die 3. von denen des Cardinals Nicolaus von Cusa. Nachfolgende Zeilen werden nur einen Auszug der Reformstatuten für das Kloster Lambach aus den Jahren 1419 und 1431 bringen, da die von 1452 fast gleichbedeutend sind mit denen von St. Emmeram in Regensburg, die schon P. Benedict Braunmüller in dieser Zeitschrift Jahrg. III. Bd. 1. pg. 311—321 mitgetheilt hat.

I.

Der Cistercienserabt Angelus von Rein und der Karthäuserprior von Gaming visitirten unter Beiziehung des Abtes Friedrich von Gleink, des Professen Wolfgang daselbst das Kloster Lambach. Sie fanden, dass die Disciplin beinahe ganz verfallen war, und dass die Religiosen von dem Wege der Gebote des Herrn und der hl. Regel abgewichen sind. Daher stellten die obgenannten Visitatoren vermöge päpstlicher Vollmacht am 12. März 1419 folgende Reformstatuten für das Kloster Lambach fest:

1. *De divino officio.* Das Officium divinum soll überall, besonders im Chore, mit Ehrfurcht und Würde, mit deutlicher Aussprache der Worte, langsam und mit gehörigen Pausen, mit Ausschluss allen Geschreies, sowohl beim Singen, als beim Recitiren, von allen Religiosen zu den bestimmten Zeiten andächtig persolvirt werden. Die Prim soll im Sommer mit, im Winter vor Sonnenaufgang gebetet werden. Das Completorium aber wird im Sommer und Winter vor der Abenddämmerung gebetet. Demselben müssen alle Religiosen anwohnen.

2. *De confessione.* Der Abt soll mit dem Prior einen oder auch zwei seeleneifrige Religiosen zu Beichtvätern aufstellen, denen dann alle beichten müssen. Zuwiderhandelnde müssen bestraft werden. Der Abt nehme wenigstens zweimal im Jahre, im Advent und in der Fasten, die „*confessiones generales*“ ab, „*quas eciam ipsi fratres sibi ita faciant.*“ Grössere und ärgerliche Vergehen gegen die hl. Regel soll sich der Abt selbst vorbehalten. Jene, die im Officio divino zu nachlässig befunden werden, sollen im Capitel nach Gebühr bestraft werden.

3. *De capitulo.* Der Prior oder der Abt soll täglich Capitel halten, wobei sich die Brüder nach der Lesung und Erklärung der hl. Regel über ihre Vergehen selbst anklagen oder von den Oberen vorgerufen werden. Sie sollen je nach der Schuld ohne Ansehen der Person bestraft werden.

4. De silentio. Das Silentium soll im Oratorium, Dormitorium, Refectorium und in den übrigen Localitäten des Conventes, besonders nach dem Completorium, das in der Kirche gesungen wird, und zur Nachtszeit von allen Religiosen streng gehalten werden. Ohne Erlaubniss des Abtes oder Priors darf Niemand mit den Gästen sprechen. Wer das Silentium bricht, soll jedesmal bei Wasser und Brod fasten. Wer schon öfters ermahnt worden ist und sich nicht gebessert hat, soll sich drei Tage hindurch der „poenae levis culpae“ unterziehen. Diese Strafen kann der Abt jenen, die Besserung versprechen, wohl zum Theile, aber niemals ganz erlassen.

5. De labore manuali et sacra lectione. Alle Brüder sollen zu bestimmten Zeiten Handarbeiten verrichten, wie sie ihnen von den Oberen aufgetragen werden. Zu gewissen Zeiten sollen sie eine geistliche Lesung und Betrachtung halten, wie das cap. 48. der hl. Regel vorschreibt.

6. De proprietate cavenda. Kein Religiose darf ein Eigentum oder Geld unter was immer für einen Vorwand besitzen oder irgend ein Geschenk annehmen. Jeder darf nur das haben, was der Abt ihm gegeben hat.

7. De provisione fratrum. Dem Abte und den Officialen wird es streng zur Pflicht gemacht, dass sie den Brüdern alles Nöthige an Nahrung und Kleidung reichen. Die Speisen sollen mit gehöriger Sorgfalt bereitet werden. Eier, Käse, Fische und Früchte sollen allen Brüdern nach Bedürfniss im Refectorium gereicht werden. Ein zäher und verdorbener Wein darf den Brüdern nicht geschenkt werden. Das Mass bestimmt das 40. Capitel der hl. Regel.

8. De servitio et lectione mensae. Von jetzt an sollen sich die Brüder bei Tische wieder gegenseitig bedienen. Die bei Tische durch die Woche hindurch zu dienen haben, empfangen am Sonntage den Segen, wie es das Capitel 35 der Regel vorschreibt. Die Brüder dürfen niemals etwas von den übrig gebliebenen Speisen und Getränken mit sich nehmen, oder im Refectorium für sich aufbewahren oder verschenken. Die Lesung darf bei Tisch niemals unterbleiben.

9. De esu carnum vitando. Allen Religiosen, mit Ausnahme der Kranken und Schwachen, ist der Genuss des Fleisches und jener Speisen, die vom Fleische bereitet werden, streng verboten. Fleisch darf in der Conventküche nicht einmal gekocht werden. Der Abt kann jedoch unter Umständen nach der Constitution Benedict XII. (1336) eine Milderung eintreten lassen.

10. De ieiunio regulari. Die Regularfaste soll von allen Religiosen nach dem Capitel 41 der hl. Regel gehalten werden.

Der Abt soll jedoch Sorge tragen, dass kein gerechter Grund zu klagen vorkomme.

11. *De provisione infirmorum.* Der Abt und die Officialen sollen dafür sorgen, dass es den Kranken nicht an Speise, Trank, Lagerstätte, Pflege u. s. w. fehle. Der Abt bestelle einen eigenen Infirmarius, der für die Kranken Sorge und mit ihnen die Horas bete.

12. *De modo dormiendi, de lectisterniis et vestibus fratrum.* Die Religiösen sollen mit einer Tunika, Kukulla oder einem Scapuliere bekleidet und mit einem Riemen oder Gürtel umgürtet, schlafen. Die Lagerstätte bestehe aus einem einfachen Strohsack, oder Filzen (*filtris*) oder Matrazen und einem Federkissen für das Haupt. Der Gebrauch von Federbetten, Linnen und Hemden ist verboten. Für die nöthigen Decken hat der *Cellerarius* zu sorgen. Jeder Religiöse soll zwei weisse Tuniken für die Nacht, und 2 schwarze oder graue für den Tag haben, dann zwei Kukullen, zwei Scapuliere, einen Pelz, Schuhe und Strümpfe. Im *Dormitorium* dürfen die Zellen der Brüder niemals geschlossen werden, damit den Oberen der Zutritt zu jeder Zeit offen stehe. Die jüngeren Brüder schlafen nicht beisammen, sondern unter den Seniores vertheilt.

13. *De cavenda pecuniarum distributione.* Von jetzt an darf weder den gesunden noch den kranken Brüdern anstatt der Nahrung, Kleidung, Lagerstätte und anderer Bedürfnisse Geld gegeben werden.

14. *De scrutinio.* Der Abt oder der Prior soll oft die Zellen der Brüder durchsuchen, und bei dem irgend ein Eigentum gefunden wird, das er nicht mit Erlaubniss des Abtes hat, der soll bestraft werden.

15. *De officialibus constituendis.* Der Abt soll den *Cellerarius*, den *Infirmarius*, besonders den Pfarrer nach dem Rathe der Seniores ernennen. Dieselben müssen vor dem Abte und den Seniores über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen, so oft es der Abt will. Einmal im Jahre muss auch der Abt vor den Seniores und den Officialen Rechnung legen.

16. *Ne mulieres ingrediuntur.* Frauenspersonen sollen mit den Religiösen nicht verkehren; auch darf keine die Kloster Räume, wie sie immer heissen mögen, betreten. Kein Religiöse darf eine Frauensperson in das Kloster einführen. Wer dagegen handelt, soll vom Abte strenge bestraft werden. Weil das Kloster jedoch an der Strasse liegt, und die benachbarten Frauen keine Kirche haben, worin sie dem Gottesdienste beiwohnen können, so muss ihnen mitten in der Kirche ein eigener mit Mauern und Gittern umgebener Platz, nebst einem separaten Zugang von der Strassenseite her, angewiesen werden, damit sie den vorderen

und rückwärtigen Chor, die Krypta und den Kreuzgang nicht betreten können.

17. *De clausura servanda.* Der Abt darf nur im Nothfalle, oder wenn es die Nützlichkeit erfordert, einen Ausgang gestatten. Wenn Jemand ohne hinreichenden Grund über die bestimmte Zeit ausbleibt, so soll er als „*fugitivus ordinis*“ bestraft werden.

18. *De habitu viatico.* Jene, die ausgehen, sollen nicht kostbare Mützen, sondern einen langen Rock, einen Regenmantel nebst Scapulier tragen.

19. *De novitiis.* Der Abt soll einen geeigneten Religiosen zum Novizenmeister bestellen, der den Novizen während des Noviziates die hl. Regel erkläre, sie das ganze Psalterium auswendig lernen lasse. Er unterrichte sie ferner im Lesen, Singen und den übrigen Ceremonien des Ordens. Haben die Novizen das 14. Jahr zurückgelegt und sind sie tauglich befunden worden, so machen sie in der Kirche Profess und werden mit dem Mönchshabit bekleidet, und im Chore werden ihnen am selben Tage die Stalla unter den Mönchen angewiesen. Von dieser Zeit an wird zwischen ihnen und den Senioren kein Unterschied mehr sein an Nahrung, Kleidung, Lagerstätte u. s. w., höchstens dass ihnen der Abt den Wein etwas verkürze. Die Novizen haben im Chore etwas niedrige „*Stalla et Subsellia*,“ sonst haben sie sich in allen Ceremonien nach den Mönchen zu richten. Die Novizen dürfen nicht *Domicelli*, sondern *Novizen*, nach der Profess aber *Fratres* genannt werden. Die Novizen sollen auch eine eigene Zelle haben, worin sie betrachten, beten, lernen und vom Novizenmeister über ihre Fehler zurechtgewiesen werden.

20. *Exhortatio abbatis, ut servet praemissa.* Dem Abte wird strenge geboten, dass er die vorgeschriebenen Statuten gewissenhaft beobachte und dass sie auch von den anderen beobachtet werden. Wenn eine folgende Visitation findet, dass der Abt die genannten Statuten nicht halte und sie nachlässig durchführe, so soll er seines Amtes und seiner Würde entsetzt werden.

21. *Poenae subditorum rebellium in praemissis.* Wer sich gegen die Statuten auflehnt, soll wiederholt ermahnt werden; fruchtet es nichts, so soll er unfähig sein, je ein Amt oder eine Würde zu erlangen. Er verliert das Stimmrecht im Capitel und muss jeden Freitag bei Wasser und Brod fasten. Wenn er sich dennoch nicht bessert, soll er mit dem *Carcer* bestraft werden, bis er zur Einsicht kommt und sich unterwirft.

22. *De obligatione transgressorum.* Um Gewissensängsten zu vermeiden, erklären die Visitatoren, dass die angeführten Statuten die Religiosen nur „*ad temporalem poenam*“ verpflichten,

wenn nicht ohnedies eine Verpflichtung vom göttlichen Gesetze oder der hl. Regel vorhanden ist.

23. *Quoties haec carta debeat legi.* Diese Statuten sollen zu jeder Quatemberzeit vor dem ganzen Convente durch den Prior selbst oder durch einen andern, der von ihm dazu bestimmt wird, im Capitel verlesen werden, bis eine neue Visitation stattfindet. Die Visitatoren behalten sich vor, die Statuten zu verbessern, zu erleichtern und zu erklären. Der Prior wird beauftragt, die Statuten sorgfältig aufzubewahren, damit sie bei der nächsten Visitation vorgelegt werden können.

II.

Johannes IV., Abt von den Schotten in Wien, Leonhard, Prior der Karthause Mauerbach, Nicolaus de Corona, Propst von St. Dorothea in Wien, Gwerlich, Official der Curie des Bischofes von Passau in Wien, und Petrus, Propst des Collegiatstiftes zu Vilshofen visitiren über Auftrag des Bischofes Leonhard von Passau das Kloster Lambach. Sie wurden in demselben freundlich aufgenommen und mit allem Nöthigen versorgt. Sie berichten, dass die Mönche die Regel halten und die Statuten (von 1419) gewissenhaft befolgen, doch haben sie vom Abte gefunden „se in quibusdam negligenter egisse.“ Desswegen erlassen sie für ihn sub dato Lambach den 16. Februar 1431 folgende Statuten:

1. *Quod papalis carta debeat cum hac carta observari.* Die früheren Statuten (1419) sind mit den gegenwärtigen gewissenhaft zu beobachten, doch soll der Abt nicht gehalten sein, den Genuss der Fleischspeisen nach der Constit. Benedict XII. (1336) zu gestatten. Auch den Novizen soll nicht zur Pflicht gemacht werden, dass sie während des Noviziates das ganze Psalterium auswendig lernen. Den Frauenspersonen ist der Zutritt zur Krypta und in den rückwärtigen Theil der Kirche (Westchor) gestattet, da die Mönche jetzt im Ostchore das Chorgebet verrichten.

2. *De officio missae.* Die hl. Messe soll, wenn sie gesungen wird, zu jeder Zeit, und besonders an Festtagen von allen ganz gesungen werden. Es darf daher nicht mehr, wie bisher, ein Theil des Credo, der Praefation, des Pater noster gesungen und der andere Theil bloß gelesen werden. Was zu singen ist, muss ganz gesungen werden.

3. *Domnus abbas sit saepe in conventu.* Der Abt soll häufig bei den Brüdern im Convente sein. Er erscheine daher oft im Capitel, Refectorium, bei der Collation und bei der Matutin.

4. *De confessione.* Jeder Religiöse soll wenigstens zweimal im Jahre dem Abte eine „*confessionem generalem*“ im Advent und in der Fasten ablegen. Ist ein Religiöse schwer krank, so soll

der Abt zu ihm gehen, ihn zur Beichte bewegen und sie anhö- ren. Der Beerdigung und dem Todtengottesdienste muss der Abt persönlich beiwohnen. Jeder Religiose, der noch nicht Priester ist, muss wenigstens einmal in der Woche beichten und einmal im Monate die hl. Communion empfangen.

5. *De pertinentibus ad dei cultum.* Dem Abte und jenen Brüdern, denen die Sorge über die Kirche anvertraut ist, wird strenge geboten, darauf zu sehen, dass die Altäre und die Bilder, die darauf gestellt sind, von Staub und Spinnengewebe rein seien. Die priesterlichen Gewänder, Corporalien etc. müssen immer reinlich gehalten werden.

6. *De provisione fratrum.* Wird auf die obigen Reformstatuten Nr. 7 und auf die hl. Regel verwiesen.

7. *De scrutinio cellarum.* Wie oben Nr. 14.

8. *De familia domni abbatis.* Der Abt soll nur eine brave und ehrbare Dienerschaft haben. Eine stolze Person soll er unter derselben nicht dulden.

9. *De canibus venaticis.* Der Abt darf nicht mehr, wie bisher gebräuchlich gewesen ist, Jagdhunde halten, die durch ihr häufiges Bellen die Ruhe des Klosters stören.

10. *De causis expediendis per domnum abbatem.* Die Angelegenheiten und Geschäfte des Klosters soll er nach dem Rathe der Brüder verwalten. Wenn eine Urkunde mit dem Conventsiegel zu siegeln ist, so muss der Abt zuerst dem Convente den Sachverhalt klar und deutlich darlegen, und erst dann, wenn das ganze Convent oder wenigstens der grössere Theil desselben die Zustimmung gegeben hat, darf mit dem Conventsiegel gesiegelt werden. Die Angelegenheiten jener Personen, die von der Ferne kommen, soll er, wenn möglich, sogleich erledigen.

11. *De rationibus faciendis.* Der Cellerarius muss dem Abte, so oft er will, über seine Verwaltung in Gegenwart des Priors und zweier Brüder, von denen einen der Abt und einen das Convent bestimmt, Rechnung legen. Desgleichen muss auch der Abt im Advent vor dem Prior, dem Cellerarius und zweien Brüdern über seine Verwaltung Rechnung legen. Wer zur bestimmten Zeit aus Verachtung oder Nachlässigkeit Rechnung zu legen unterlässt, hat sich des Weines zu enthalten, bis er seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Derselben Strafe muss sich auch der Abt unterziehen, und wenn er sie nicht auf sich nimmt, ist er suspendirt „ipso facto ab ingressu ecclesiae et audientia divinatorum,“ bis er vom Bischöfe von Passau losgesprochen wird. Wenn die Rechnung nicht gelegt und die Strafen nicht gegeben werden, so kann jeder Religiose des Hauses dem Bischöfe oder seinem Officialen in Passau darüber ungestraft die Anzeige erstatten. Der Abt muss den Prior, den Cellerarius und die zwei

Brüder eidlich verpflichtet, dass sie Niemanden über die Verwaltung des Klosters etwas offenbaren. Abt und Cellerarius müssen Alles getreulich in einem Buche eintragen.

12. *De officio custodiae.* Da die Custodie seit jeher in diesem Kloster ihre eigenen Einkünfte hat, so dürfen sie auch nur zu diesem Zwecke verwendet werden. Der zeitweilige Custos hat die Einkünfte einzuziehen, und das Geld, das er einnimmt, in eine Truhe oder Büchse zu legen, und nach Genehmigung des Abtes zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Er ist wie der Cellerarius verpflichtet, Rechnung zu legen. Der Custos darf in Angelegenheiten seines Amtes das Kloster nicht verlassen.

13. *Quod tamen dominus abbas et cellerarius debeat habere pecuniam in potestate.* Nur der Abt und der Cellerarius dürfen Geld in Verwahrung haben, sonst kein Religiose, auch der Custos nicht. Wenn ein Religiose Geld bekommt, hat er es am selbigen Tage abzuliefern. Zuwiderhandelnde sind zu bestrafen. Hat der Custos Geld in Empfang genommen, so soll er es am selbigen Tage in die Büchse legen, die mit zwei Schlössern verschlossen ist, wovon den einen Schlüssel der Abt, den anderen der Custos bewahrt.

14. *De numero ferculorum.* In den Fasttagen werden den Brüdern zu Mittag vier Speisen gereicht; an Tagen aber, in denen zweimal gespeist wird, werden zu Mittag drei und am Abend zwei Speisen vorgesetzt.

15. *De balneis.* Durften sich die Brüder bisher alle vierzehn Tage baden, so darf das jetzt nur einmal im Monate geschehen.

16. *De conspiratoribus.* Jene Religiosen, die sich gegenseitig verschwören, sollen wie „*deprehensi in fornicatione publica*“ ohne Nachsicht bestraft werden.

17. *Ne actus visitationis impediatur.* Wer immer von diesem Kloster die Visitatoren bei der Visitation zu hindern sucht, dass ihnen die Fehler und Unordnungen aufgedeckt werden, oder sich mit anderen zu einer gemeinsamen Aussage durch Drohung oder Geschenk vereinbart, damit der Zweck der Visitation nicht erreicht werde, soll bestraft werden. Ist er ein Vorgesetzter, so ist er ipso facto „*ab ingressu ecclesiae ac audientia divinorum*“ suspendirt, bis er vom Bischofe von Passau losgesprochen ist; ist er aber ein Untergebener, so soll er für jedes Mal sieben Tage bei Wasser und Brod fasten.

18. *Ut deponentes coram visitatoribus non molestantur.* Wer einen Religiosen, der den Visitatoren etwas mitgetheilt, damit es gebessert werde, verfolgt, soll dieselbe Strafe leiden, wie in vorhergehender Nummer.

19. *De uniformitate introducenda.* Die Visitatoren wünschen, dass in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Gesang, Ceremonien etc. in den Benedictinerklöstern der Diöcese Passau eine Einheit durchgeführt werde. Die Aebte von Göttweig und Seitenstetten haben sich hiezu bereit erklärt, und wenn einmal die Norm der Vereinigung festgesetzt ist, so werden Abt und Convent von Lambach auch beitreten.

20. *Quoties haec carta debeat legi.* Diese Statuten sollen in jeder Quatemberzeit vor dem Abte und Convente mit Ausschluss der Novizen, ganz gelesen werden.

21. *Exhortatio abbatis, ut servet praemissa.* Der Abt wird dringend ermahnt, diese Statuten selbst gewissenhaft zu halten und zu sorgen, dass sie auch von den übrigen Brüdern gehalten werden. Wenn er sie nicht hält oder von seinen Mitbrüdern nicht halten lässt, so wird er den Verlust seiner Würde und seines Amtes zu befürchten haben.

22. *Poenae subditorum rebellium in praemissis.* Gleichlautend mit den obigen Statuten Nr. 21.

23. *De obligatione transgressorum.* Gleichlautend mit den obigen Statuten Nr. 22.

B ř e v n o v - B r a u n a u in den Jahren 1740—1746.

(Nach einem Manuscripte des Klosters Braunau.)

Mitgetheilt von P. Laur. J. Wintera O. S. B. in Braunau.

(Fortsetzung aus Heft 2, Jahrg. X, S. 184—201.)

Am 26. Juli endlich begann die förmliche Belagerung Prags, indem das Hauptquartier von Königssaal verlegt ward nach Motol und das übrige Heer sich bei Liboc, Stern, Weleslavin, Wokovice, Dejvice lagerte. In diesen letztgenannten Ortschaften war vornehmlich die Cavallerie, auf den Gründen des Stiftes St. Margareth aber, nämlich um den »Stern« herum war die Infanterie, innerhalb des Parkes dann die Artillerie mit ihren ganzen Geschützen und dem Kriegsapparate. Der Grossherzog mit Prinz Karl war in Motol einquartiert, Fürst Lobkowitz mit einigen anderen Generälen in Rusin, Prinz Lichtenstein und General Kollowrath in Hostiwitz, die Generäle Esterhazy und Baronay in Wokowitz, der General Browne in Weleslavin. Im Stifte St. Margareth erhielt Feldzeugmeister v. Thüngen sein Quartier angewiesen.

Während die Truppen langsam anrückten, flogen von der Stadt unablässig Geschosse, von denen einige in den Klostergarten geriethen; man war dadurch gezwungen, aus dem Sommerrefectarium, das dem Garten angränzt, zur Stunde auszuziehen